

1. Halbjahres 1966 bis zum 13. Juli 1965 die Bestellungen der Verbraucher der WB Stahl- und Walzwerke als bilanzierendes Organ wie folgt:

- a) Rohre der WB Stahl- und Walzwerke
Abteilung Bilanzierung
Fachgebiet Rohre
Außenstelle Riesa,
- b) Edelfaststoffe der WB Stahl- und Walzwerke
Abteilung Bilanzierung
Fachgebiet Edelstahl
Außenstelle Leipzig,
- c) für alle übrigen Walzstahlpositionen direkt bei der WB Stahl- und Walzwerke, Abteilung Bilanzierung, Berlin, Krausenstraße.

§ 2

Das bilanzierende Organ ist gemeinsam mit dem Staatlichen Metallkontor (Importhandel) für die ordnungsgemäße Übergabe der Bestellungen an das Außenhandelsunternehmen Deutsche Stahl-Metallhandels-gesellschaft bis zum 1. August 1965 verantwortlich.

§ 3

Über die erfolgte vertragliche Bindung aller Walzstahlimporte des 1. Halbjahres 1966 informieren die Organe des Außenhandels das Staatliche Metallkontor — Importhandel — bis zum 30. September 1965. Die Verbraucher werden durch das Staatliche Metallkontor — Importhandel — bis zum 16. Oktober 1965 über die vertragliche Bindung informiert.

§ 4

Die Verbraucher sind verpflichtet, das Importmaterial abzunehmen und zu bezahlen, wenn es vor den gewünschten Terminen zur Auslieferung gelangt.

§ 5

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe.

(2) Soweit diese Anordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und me-

tallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69) und die Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 570).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Fichtner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 8* über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen.

— Zentrale Liste der Typen-
und Wiederverwendungsunterlagen —

Vom 19. Juni 1965

§ 1

Die in der Anlage 1 — Zentrale Liste der Typenunterlagen Teil 1 (Hauptsortiment) — der Anordnung Nr. 7 vom 22. April 1964 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — (GBl. III S. 251) aufgeführten Typengrundlagen (TG) der KB Nr. 524 — Industrie der Steine und Erden — sind nicht mehr anzuwenden und in der Anlage 1 zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 1 (GBl. III 1964 Nr. 26 S. 251)